



Verkehrskonzept zur deutschland tour: Singen bestens gerüstet

deutschland tour und Stadtfest in Singen – eine richtig schöne Kombination, die zum Feiern und zur guten Laune anregt. Die Frage, welche sich in solch einem Zusammenhang aber immer wieder stellt: „Wie komme ich da hin?“. Hierzu hat das lokale Organisationskomitee für den Pkw-, Bus- und Bahnverkehr verschiedene Konzepte entwickelt, die einen reibungslosen Ablauf rund um dieses Event ermöglichen.

Für den Bus gilt nach wie vor der gewohnte Samstagfahrplan, so dass die Gäste bequem mit dem öffentlichen Verkehrsmittel an ihr Ziel kommen und ihr Auto zuhause stehen lassen können. Auf Grund von Straßenspernungen kann es zu Einschränkungen und zeitlichen Verzögerungen kommen.

Beim Schienenverkehr werden die Deutsche Bahn und der Seehas Sonderzüge und Sonderwagons einsetzen, um die Besucherströme einfach und schnell nach Singen zu bringen, so dass alle gemeinsam dieses Fest genießen können.

Um in keine Terminengpässe zu gelangen, rät das Organisationskomitee den Gästen, doch einfach einen Zug oder Bus früher zu nehmen, um so sicher zum gewünschten Zeitpunkt in der Innenstadt zu sein und in aller Gemütlichkeit die Atmosphäre erleben zu können.

Anreise auf der Schiene

Es bestehen Anbindungen auf der Schiene aus allen Richtungen. Der Bahnverkehr fährt am Samstag, 20. August 2005, fahrplanmäßig und wird erheblich durch Sonderzüge bzw. zusätzliche Wagen verstärkt.

Regio-Verkehr

Die Züge von Karlsruhe über Offenburg auf der Schwarzwaldbahn, ebenso von Stuttgart und Zürich über Schaffhausen auf der Gäubahn sowie von Ulm, Friedrichshafen auf der Bodenseebahn

verkehren jeweils im Stundentakt. Auf der Hochrheinbahn von Basel über Waldshut/Schaffhausen wird im Zwei-Stunden-Takt gefahren. Auf die am Wochenende üblichen Reduzierungen der Wagenzahl verzichtet man.

Nahverkehr

Der regionale Bahnverkehr wird am Samstag, 21. August, durch zusätzliche Züge und Kapazitäten ergänzt. Der Seehas verkehrt im Halb-Stunden-Takt und fährt am Samstag in der Zeit von 10 bis 21 Uhr mit zusätzlichen Fahrgastwagen.

Für die Besucher aus der Schweiz wird die S 22 Bülach-Schaffhausen-Thayngen in der Zeit von 11 bis 19 Uhr über Bietingen, Gottmadingen bis Singen verlängert – und die RB 730 von Erzingen über Schaffhausen nach Singen kapazitätsmäßig erweitert. Damit ist auch der Großraum Schaffhausen im Halbstunden-Takt angebunden.

Ab Singen/Hauptbahnhof wird am Samstag ab Mittag die historische E-94 der Singener Eisenbahnfreunde Pendelfahrten nach Schaffhausen unternehmen.

Die Bahnunternehmen weisen darauf hin, dass die Kapazitäten für die Mitnahme von Fahrrädern trotz des erweiterten Angebotes begrenzt sind.

Anreise mit den SBG-Regionalbussen

Vor allem am Tag der Tourankunft – am Samstag – sind Einschränkungen bei den SBG-Regionalbuslinien aus Norden unvermeidlich. Es wird empfohlen, den Seehas bzw. das Seehäse zu benutzen. Fahrgäste, die von Westen aus Gottmadingen bzw. Hilzingen kommen, müssen von Freitag Abend bis Sonntag Mittag wegen der durch die Sperrung der Schaffhauser- und Hauptstraße in Singen bedingten Umleitungen mit Verspätungen rechnen. An den betroffenen Haltestellen werden entspre-

chende Hinweise ausgehängt.

Anbindung von Norden

Alle Fahrten am Samstag, dem 20. August, werden sowohl auf der SBG-Linie 7364 Stockach-Aach-Friedingen-Singen als auch auf der Linie 7366 Engen-Aach-Stockach jeweils eingestellt.

Anbindung von Westen (Gottmadingen und Hilzingen)

Ab Freitag, 17. Uhr, und Samstag können die Schaffhauser Straße und das Krankenhaus nicht mehr bedient werden. Die Umleitung der Linie 7363 Büsingen-Gallingen-Gottmadingen-Singen sowie der Linie 7352/3 von Hilzingen erfolgt über die Umgehung Singen-West, Rielasinger Straße und Bahnhof.

Anbindung von Osten

Die Linie 7363 Stockach-Steiblingen-Singen verkehrt fahrplanmäßig – bis auf den Kurs am Samstag, 12.35 Uhr, ab Bahnhof Singen, der in Orsingen endet.

Anbindung von Süden

Die SBG-Linie 7349/7362 Stein am Rhein-Rielasingen-Singen fährt fahrplanmäßig. Die Linie nimmt nur am Samstag von 13 bis 17 Uhr die Umleitung über Friedrich-Ebert-Platz, Georg-Fischer-, Güterstraße – Bahnhof Singen.

Stadtlinienverkehr

Stadtfest und deutschland tour werden im Stadtbusverkehr zu Änderungen in



der Streckenführung und zu Beeinträchtigungen bei der Einhaltung des Fahrplanes führen. In den betroffenen Haltestellen werden jeweils entsprechende Hinweise ausgehängt.

Betroffen sind vor allem die Haltestellen der Innenstadt im Bereich Erzberger, Ekkehard-, Kreuzen-, Bahnhof- und Hauptstraße. Am Samstagmorgen wird zwischen 7 und 9 Uhr zusätzlich die Freiheitstraße gesperrt. Die Busse der Linien 1 und 2 werden dann über die Ring- und Uh-

landstraße umgeleitet. Die Südstadt ist nur am Samstag, 20. August, zwischen 13 und 17 Uhr betroffen. In dieser Zeit werden die Stadtbuslinien 1, 2 und 4 über die Georg-Fischer-, Güter- und Bahnhofstraße umgeleitet. Insbesondere Reisende aus der Nordstadt mit Zuganschlüssen im Bahnhof Singen werden von den Änderungen betroffen sein. Sie werden gebeten, sich hierauf einzustellen und gegebenenfalls einen früheren Bus zu benutzen.

Parken

Für jene Besucher, die mit dem Pkw nach Singen anreisen wollen, sind im Stadtgebiet Parkplätze ausgewiesen. Dies sind: Parkplatz ehemaliger Aldi, Fittingstraße; Georg-Fischer-Parkplatz an der Julius-Bühler-Straße; Top-Ten-Parkplatz, Otto-Hahn-Straße; PTC/Nestlé-Parkplatz in der Lange Straße; Spedition Maier Firmengelände, Pfaffenhäu-

le; Hardmühl-Nord, südlich des EKZ; Parkplatz Friedrich-Wöhler-Gymnasium; Parkplatz Waldfriedhof; Parkplätze an der Schaffhauser Straße (S-Bahn-Haltestelle, Krankenhaus, Vorder- und Hinterambohl); Parkplatz am Güterbahnhof.

Zusätzlich kann im gesamten Gewerbegebiet Singens zwischen Güterstraße, Georg-Fischer-Straße, Otto-Hahn-Straße und Pfaffenhäu im Straßenbereich geparkt werden. Ein kostenloser Shuttle-Dienst ist eingerichtet, um die Besucher in die Innenstadt und damit nahe zur Strecke zu bringen.

Wohnmobile

Für Wohnmobile stehen die Parkplätze „Hardmühl-Nord“ sowie der Parkplatz der S-Bahnhaltestelle „Landesgartenschau“ zur Verfügung.

Behindertenparkplätze

Für Besucher mit körperlichen Behinderungen sind im Bereich der Mühlenstraße nordöstlich des Rathauses spezielle Parkplätze ausgewiesen. Die Zufahrt erfolgt über die Schaffhauser Straße. – Bitte beachten Sie, dass die Schaffhauser Straße am Samstag zwischen 14 und 17 Uhr nicht passierbar ist, bitte reisen Sie frühzeitig an!

Fahrradparkplatz

Für alle, die das Radsportereignis zum Anlass nehmen, selbst mit dem Fahrrad nach Singen zu kommen, ist im hinteren Bereich der Schmiedstraße (westlich des Rathauses) ein separater Fahrradabstellplatz eingerichtet.

Verkehrsbeeinträchtigungen

Im Stadtgebiet Singens kommt es an diesem Wochenende zu Einschränkungen im Straßenverkehr.

Am Donnerstag, 18. August, ab 19 Uhr, wird die Erzberger Straße zwischen Schwarzwald- und Enger Straße ebenso gesperrt wie am Freitag ab 6 Uhr die Schwarzwaldstraße zwischen August-

Ruf- und Thurgauer Straße sowie die Hegaustraße von der Scheffel- bis zur Thurgauer Straße. Diese Sperrungen werden am Sonntag, 21. August, um 18 Uhr aufgehoben.

Der Bereich der Hauptstraße ab der Einmündung Schaffhauser Straße (Friedenslinde) bis zur Einmündung Bahnhofstraße (Conti-Eck) wird am Freitag, 19. August, ab 18 Uhr für den Verkehr stark beeinträchtigt sein. Dieser Bereich bleibt am Samstag ganztägig bis ca. 20 Uhr gesperrt.

Am Samstag, 20. August, wird die Hohenkreuzstraße ab 6 Uhr vollständig gesperrt. Diese Sperrung ist erst gegen 21 Uhr wieder aufgehoben.

Zwischen 14 und 17 Uhr bleibt die Schaffhauser Straße auf ihrer ganzen Länge, die Rielasinger Straße von der Kreuzung Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die Homburgerstraße und deren Verlängerung die Verbindungsstraße nach Westen bis zur Einmündung an der Waldfriedhofkreuzung gesperrt.

Am Sonntag, 21. August, erfolgt ab 6 Uhr die Sperrung der Ekkehardstraße von der Einmündung in die Hauptstraße bis zur Kreuzung Alpenstraße sowie des Bereichs zwischen Thurgauer Straße, Freiheitsstraße, Bahnhofstraße und Kreuzenstraße. Ab 16 Uhr sind diese wieder normal zugänglich.

Notfälle

In Notfällen ist der Zugang zum Singener Hegau-Klinikum für Krankenwagen jederzeit gewährleistet.

Detailliertere Informationen über Bus- oder Bahnverbindungen, zeitlich befristete Straßenspernungen sowie zu den ausgewiesenen Parkplätzen können übrigens unter www.singen.de nachgelesen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Singen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Singen wird in der Zeit vom **29. August 2005 bis 2. September 2005** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Stadt Singen, Rathaus, Holzgarten 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 331**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderegistergesetzes, entsprechende Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datenschutzgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005**, spätestens am 2. September 2005 bis 12 Uhr, bei der Stadt Singen, Holzgarten 2, Abteilung „Organisation/Sachgebiet „Wählen“, Zimmer 331, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum **28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 288 Konstanz** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag** 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält, b) wenn seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk – innerhalb der Gemeinde – außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt, c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen dem Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. September 2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **26. September 2005, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann

sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich – einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, – einen amtlichen blauen Wahlumschlag, – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und – ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr einlegt**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Singen (Hohenwiel), 17. August 2005
gez. Bernd Häusler, Amtsverweser

Bundestagswahl am 18. September 2005 – Hinweise zur Briefwahl

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Singen eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 28. August 2005 eine Wahlbenachrichtigungskarte**.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines vorliegen (z.B. Abwesenheit am Wahltag aus wichtigem Grunde, Verhinderung aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens) kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines (Briefwahl) unter Verwendung der Wahlbenachrichtigungskarte auf folgende Weise gestellt werden:

a) Der/die Wahlberechtigte beantragt die Ausstellung eines Wahlscheines (Briefwahl) direkt beim Wahlamt im Rathaus Singen, Holzgarten 2, Zimmer 331 (3. Obergeschoss) während den Dienststunden von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr sowie Mittwoch von 14 bis 17 Uhr und gibt hierzu die ausgefüllte und unterschriebene Wahlbenachrichtigungskarte ab. Der/die Wahlberechtigte kann dann entweder die Briefwahlunterlagen mitnehmen und nach dem Ausfüllen zur Post geben bzw. im Rathaus abgeben oder sofort im Wahlamt wählen. Zu beachten ist dabei, dass die Briefwahlunterlagen **erst ab voraussichtlich 31. August 2005** erhältlich sind.

b) Der/die Wahlberechtigte sendet die (ausgefüllte und unterschriebene) Wahlbenachrichtigungskarte in einem frankierten Briefumschlag an das Wahlamt, Holzgarten 2, 78224 Singen, zurück. Von dort erhält er/sie dann umgehend (**ab voraussichtlich 31. August 2005**) die Briefwahlunterlagen zugeschildert.

c) Der/die Wahlberechtigte übermittelt den Wahlscheinantrag per Fax oder in sonstiger elektronischer Form (z.B. e-mail oder per Internet). Die Anfrage per Internet können über die Homepage der Stadt Singen (www.singen.de) beantragt werden. Dort ist unter der Rubrik Bundestagswahl „Briefwahl“ ein Link eingerichtet, mit dem sie online ihre Briefwahlunterlagen beantragen können.

Sofern Sie per E-Mail die Briefwahlunterlagen beantragen möchten, bittet die Stadtverwaltung, diese an folgende E-Mail-Adresse zu senden: wahlen.stadt@singen.de

Folgende Angaben muss jeder E-Mail-/Internetantrag enthalten: – Den Grund der Antragstellung – Vorname, Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers – Wahlbezirksnummer/Wahlurnummer Diese sind der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen, die jede/jeder Wahlberechtigte erhält, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. – Geburtsort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Briefwahlunterlagen können für andere Wahlberechtigte nur beantragt werden, wenn hierfür deren schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese Vollmacht kann derzeit in elektronischer Form noch nicht rechtsgültig erteilt werden. Daher können E-Mail-Anträge nur für die eigene Person gestellt werden. Mehrere Wahlberechtigte, beispielsweise Ehepaare, können allerdings durchaus ihre Briefwahlunterlagen in einer E-Mail gleichzeitig beantragen. Diese E-Mail muss für alle Antragsteller die o.g. Angaben enthalten. Zu beachten ist, dass die Briefwahlunterlagen **erst ab voraussichtlich 31. August 2005** ausgegeben werden können.

Wie mache ich Briefwahl? – Der vom Wahlberechtigten unterschriebene Wahlschein ist zusammen mit dem Stimmzettel (der sich im verschlossenen blauen Wahlumschlag befindet) im amtlichen roten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Singen, Fachbereich „Zentrale Aufgaben/Services“, Sachgebiet „Wählen“ zu übersenden, dass er **spätestens am Wahltag, 18. September 2005, 18 Uhr**, einlegt.

Sollten Sie Fragen zur Bundestagswahl oder zur Briefwahl haben, steht Ihnen das Wahlamt der Stadt Singen unter Telefon 07731/85-170 oder 85-176 für Auskünfte gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Holzgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion: Dr. Michael Hübner (verantwortlich)
Hilfsmitarbeiter: G. Klaas
Telefon: 85-107
Telefax: 85-103, E-Mail: presse.stadt@singen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil, Herstellung, Druck und Verteilung: Singener Wochenblatt, Hadwigerstraße 2a, 78224 Singen, Tel. 07731/8800-0, Fax 07731/8800-36, E-Mail redaktion@wochenblatt.net